

---

Vorstoss-Nr: 075-2010  
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 25.05.2010

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/ -in)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung:  
RRB-Nr:  
Direktion: POM

---

### Vernichtung von Drogenhanf als Jugendschutz- und Sicherheitsmassnahme

Der Regierungsrat wird aufgefordert,

dafür zu sorgen, dass die Polizei bei Vorliegen der Voraussetzungen von Artikel 22 und Artikel 40 des PolG ohne langwierige administrative Zwischenschritte unverzüglich Drogenhanf sicherstellen und vernichten kann

Begründung:

Die Polizei muss nach der heutigen Regelung den Nachweis eines illegalen Verwendungszweckes von Drogenhanf erbringen, bevor sie bei Hanfanbauflächen eingreifen kann. Dies führt zu langwierigen Abklärungen, welche oft so viel Zeit beanspruchen, dass die lukrativen Drogenhanfernten bis zum Eingreifen meist schon eingefahren oder „gestohlen“ wurden. Um auf kantonaler Ebene endlich gegen die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch den Drogenhanfanbau vorgehen zu können, muss die Polizei nach Art.22, Art. 24, Art. 40 und Art.42 des Polizeigesetzes (PolG) eingreifen und handeln können. Die entsprechenden Wege sind zu verkürzen und der Polizei die Kompetenz zum Eingreifen direkt zu übertragen.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtssprechung ist Hanf, welcher einen THC-Wert von 0,3% überschreitet, zur Verwendung als Betäubungsmittel geeignet und gefährdet somit die Sicherheit von Menschen. Gestützt auf Art. 42, Bbs.2 des PolG muss die zuständige Regierungsstatthalterin, der zuständigen Regierungsstatthalter mittels Verfügung eine Vernichtung des Drogenhanfs anordnen. Jahrelange Erfahrungen haben gezeigt, dass durch Outdoor-, aber auch Indoor- Hanfanbauflächen im Kanton Bern die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit massiv gefährdet ist. Diebstähle und Raubüberfälle sind an der Tagesordnung.

Das Tolerieren des Drogenhanfanbaus wiederum widerspricht klar den Forderungen eines von der Bevölkerung gewünschten Jugendschutzes. Nach der im Jahre 2008 klaren Ablehnung der Cannabisinitiative, die eine weitgehende Legalisierung des Anbaus, Handels und Konsums von Drogenhanf gefordert hatte, muss endlich dem Willen der Bevölkerung Rechnung getragen werden. Inzwischen belegen zahlreiche neue Studien den Zusammenhang zwischen Cannabiskonsum und Schul-, resp. Berufsversagen, Cannabiskonsum und psychischen Probleme (Psychosen), Cannabiskonsum und Verkehrsunfällen oder Cannabiskonsum und Gewalt.



Das Rauschgift Tetrahydrocannabinol (THC), das sich im Drogenhanf befindet, verursacht Rauschzustände, welche dazu führen können, dass die Hemmschwelle für Gewalttaten sinkt, und die Täter sich später kaum noch an ihre Gräueltaten erinnern können, so zum Beispiel die Schläger an der Brunngasse in Bern, in München oder der Mörder von Lucie.

Da es noch Jahre dauern kann, bis die Betäubungsmittelgesetzesrevision auf Bundesebene in Kraft treten wird, muss unbedingt eine kantonale Lösung dieses Problems gefunden werden.

Dieses Vorgehen dient dem Jugendschutz und der Sicherheit der Bevölkerung.